



Hamburg

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
www.hundegesetz.hamburg.de

Die neuen Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden Informationen für alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Ab dem 1. April 2006 gilt in Hamburg das neue
Hundegesetz.
Als Hundehalterin oder Hundehalter müssen Sie danach

Ihren Hund mit einem

Mikrochip

fälschungssicher kennzeichnen
lassen

für Ihren Hund eine

Haftpflichtversicherung

abschließen

die

Anmeldung

beim Hunderegister vornehmen
lassen

Der Mikrochip...

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) Ihrem Hund von jedem niedergelassenen Tierarzt eingesetzt werden. Diese Art der Kennzeichnung ist bei Hunden bereits jetzt weit verbreitet und seit einiger Zeit für den Reiseverkehr mit Hunden innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben. Die Einzelheiten erfragen Sie am besten bei Ihrem Tierarzt. Ausnahmen von der Verpflichtung zur fälschungssicheren Kennzeichnung mit Mikrochip sind in seltenen Fällen möglich, wenn Ihr Hund aus zwingenden medizinischen Gründen nicht gechipt werden kann. In diesem Fall müssen Sie beim zuständigen Verbraucherschutzamt ein ausführliches tierärztliches Attest vorlegen.

Die Haftpflichtversicherung...

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) bei vielen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme muss 1 Million Euro betragen, die Selbstbeteiligung maximal 500 Euro. Aus der Versicherungsbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Hund versichert ist. Am besten trägt die Versicherungsgesellschaft dort die Chipnummer des Hundes ein.

Die Anmeldung...

können Sie im Internet, in jedem Kundenzentrum, in Ihrem zuständigen Verbraucherschutzamt oder bei einem anerkannten Sachverständigen (in Kombination mit der Gehorsamsprüfung zur Befreiung von der Anleinplicht) erledigen. Die Anmeldung beim Hunderegister ist zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer. Nur dann, wenn Sie eine Ermäßigung oder einen Erlass der Hundesteuer wollen, müssen Sie sich zusätzlich an die Hundesteuerstelle wenden. Nähere Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Rückseite.

Bis wann...

müssen Sie diese Vorgaben erfüllen? Normalerweise gleich, wenn Sie sich einen Hund anschaffen. Wenn Sie den Hund am 1. April 2006 schon haben, gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2006** – Sie haben also noch genügend Zeit, Ihren Hund chippen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung auszusuchen und Ihren Hund anzumelden. **Rottweiler** müssen gleich angemeldet werden, da für sie besondere Regelungen gelten (siehe die "Hinweise auf die Regelungen für gefährliche Hunde" auf der Rückseite).

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie im Internet unter

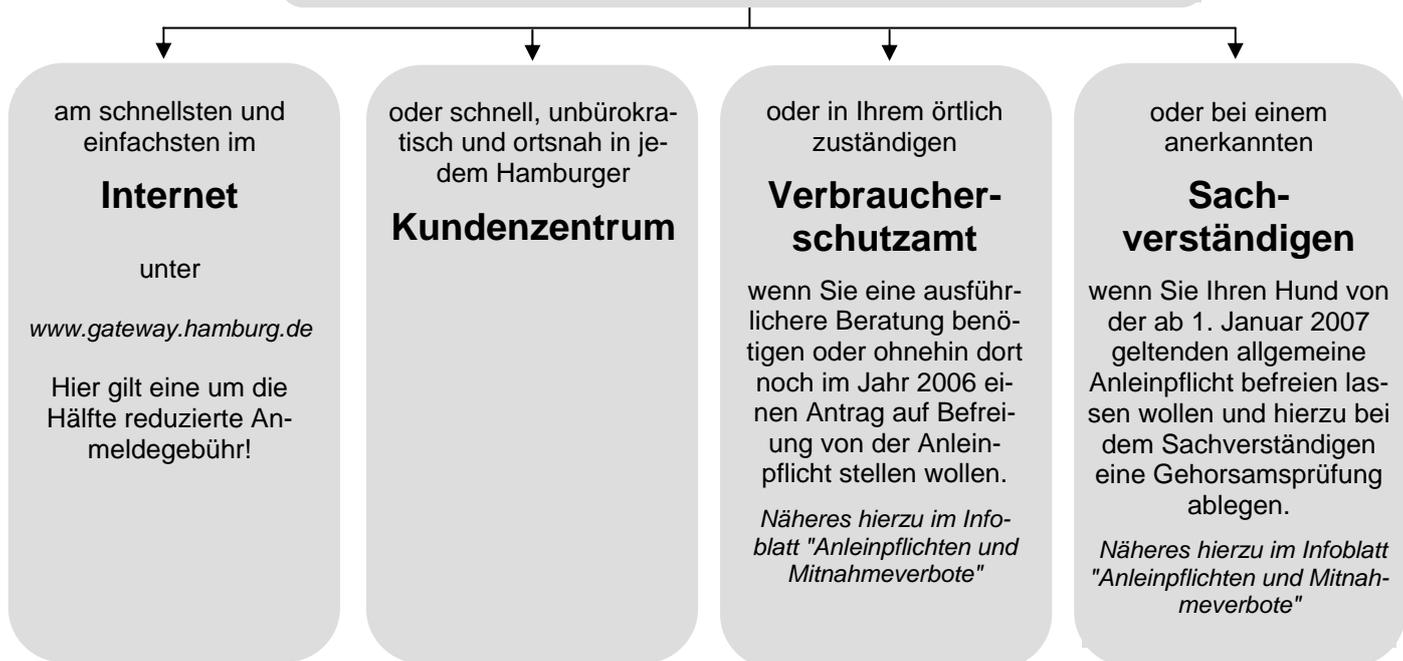
www.hundegesetz.hamburg.de

und telefonisch unter

040/ 428 28 0

bitte wenden...

Die Anmeldung können Sie erledigen...



Erforderliche Angaben und Unterlagen...

Zur Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen mitgebracht werden:

- Personalausweis oder Paß mit Meldebestätigung
- Mikrochip-Nummer
- Bescheinigung Ihres Haftpflichtversicherers über das Bestehen der Haftpflichtversicherung
- Rasse, Größe (Schulterhöhe), Geschlecht und Geburtsdatum Ihres Hundes
- Geld für die Gebühren

Sie müssen übrigens Ihren Hund nicht persönlich anmelden, sondern können dies auch eine Person Ihres Vertrauens erledigen lassen. Sie müssen ihr dann nur zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen eine entsprechende schriftliche Vollmacht mitgeben. Die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können.

Gebühren...

10,00 EUR bei einer Anmeldung über das Internet

20,00 EUR bei einer Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen. Diese Gebühr kann um die Hälfte reduziert werden, wenn Sie aus sozialen Gründen ganz oder teilweise gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 Hundesteuergesetz von der Hundesteuer befreit sind. Wenn Sie eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, bringen Sie bitte bei der Anmeldung den aktuellen Bescheid der Hundesteuerstelle mit.

Hinweise auf die Regelungen für gefährliche Hunde

Für gefährliche Hunde gelten besondere Vorschriften entsprechend der alten Hamburger Hundeverordnung. Zu den gefährlichen Hunden zählen auch weiterhin neben individuell auffällig gewordenen Hunden bestimmte Hunderassen. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und **Bullterrier (neu)** und Mischlinge mit diesen Rassen gelten immer als gefährliche Hunde. Hunde der Rassen Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, **Rottweiler (neu)** und entsprechende Mischlinge gelten ebenfalls als gefährlich, Freistellungen sind jedoch möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat.

Übergangsvorschriften:

- Freistellungen für **Bullterrier** und **Bullterriermischlinge**, die nach der alten Hamburger Hundeverordnung erteilt worden sind, gelten weiter.
- **Rottweiler** und **Rottweilermischlinge** müssen ab dem 1. April zunächst mit Maulkorb und Leine geführt werden. Freistellungen sind möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat. Darüber hinaus müssen diese Hunde unverzüglich - nicht erst bis zum 31. Dezember 2006 - beim zuständigen Verbraucherschutzamt angemeldet werden.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.hundegesetz.hamburg.de oder unter der Telefonnummer **040/ 428 28 0**.